Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre für die Grundstücke im Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes „Moselvorland Kinheim“

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl.S.153) in der jeweils gültigen Fassung wird gemäß Beschluss des Ortsgemeinderates Kinheim vom 23.01.2019 folgende Satzung über die Festsetzung einer Veränderungssperre erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Ortsgemeinderat Kinheim hat in seiner Sitzung am 23.01.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Moselvorland Kinheim“ beschlossen. Die Veränderungssperre umfasst den gesamten Bereich des vorgenannten Bebauungsplanes. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist auf dem nachfolgenden Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, ersichtlich.

§ 2 Rechtswirkung

(1) Eine Veränderungssperre hat gem. § 14 Abs. 1 BauGB den Inhalt, dass im zuvor genannten Geltungsbereich

1. Vorhaben im Sinne des § 29 nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;

2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

§ 3 Inkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für den Geltungsbereich (s. § 1) ein Bebauungsplan in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren seit dem Inkrafttreten.

54536 Kröv, den 22.02.2019
Für die Ortsgemeinde Kinheim:
Verbandsgemeindeverwaltung Traben-Trarbach
Verwaltungsstelle Kröv

(Marcus Heintel)
Bürgermeister
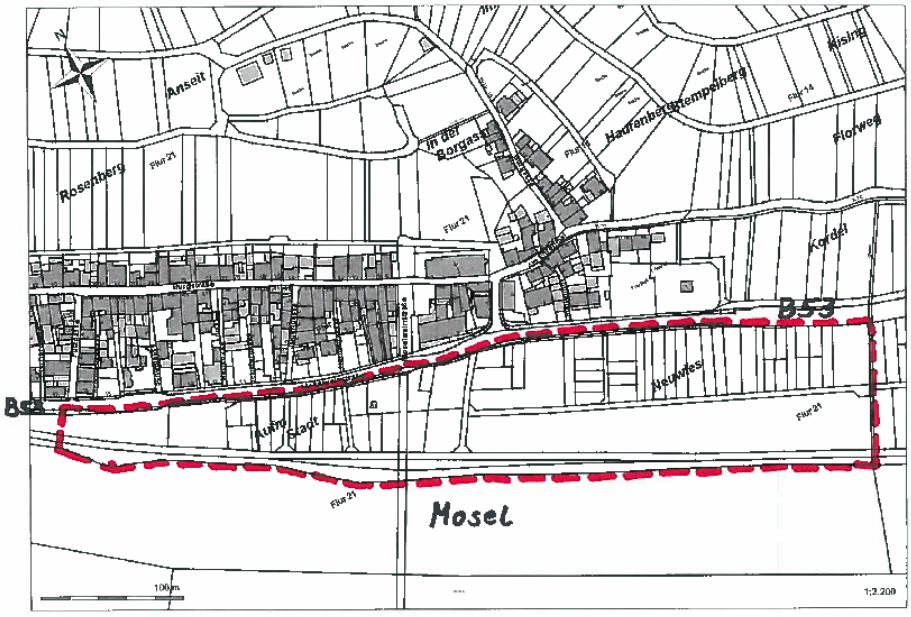
Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist umrandet dargestellt.